

Übersicht

Rechtsgrundlage:	Richtlinie LE-Projektförderung/Naturschutz-Salzburg
Weitere relevante Rechtsgrundlagen:	
Maßnahme:	Wissenstransfer (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder
Art des Verfahrens:	Aufrufverfahren
Titel des Aufrufes:	Antheringer Au - Detailplanung Umsetzungsvorbereitungen
Themenbereich:	
Beschreibung zum Aufruf:	<p>Im Zuge des Calls "Antheringer Au - Detailplanung Umsetzungsvorbereitungen" werden Projekte im Bereich des N2000-Gebietes Antheringer Au unterstützt, die die Grundlagen für die Detail- und Einreichplanung für die weitere Renaturierung des Auegebietes darstellen.</p> <p>Dieser Aufruf trägt zum spezifischen Ziel 4.1.2 (Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von schützenswerten Lebensräumen und Arten oder sonstigen biodiversitätsrelevanten Themen stehen) gem. <i>Richtlinie des Landes Salzburg zur Umsetzung der EU/Land finanzierten Projektmaßnahmen zur Umsetzung der ländlichen Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplans Österreich 2023-2027 - Naturschutz</i> bei. Weiters wird dem spezifischen Ziel (f) (Beitrag zum Schutz der Biodiversität, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften gem. <i>Artikel 6 Abs. 1 der VO (EU) 2021/2115</i> Rechnung getragen.</p>
Gewählte Org.-Einheit:	Amt der Salzburger Landesregierung/Abteilung 5

Allgemeiner Rahmen

Einreichfrist:	21.Apr.2023 bis: 21.Jun.2023
Festgelegte Budgethöhe:	300.000,00 €
Kontakt Daten der ausschreibenden Bewilligungsstelle:	Amt der Salzburger Landesregierung/Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg T: 0662/8042-5501 E: natur-recht@salzburg.gv.at

Ziele des Verfahrens

Ziele:	<ul style="list-style-type: none">• Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen, wobei ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, der Österreichischen Biodiversitätsstrategie 2030 und deren rechtliche Umsetzungsinstrumente, der Landesnaturschutzgesetze und -strategien, der Nationalparkgesetze und der österreichischen Nationalparkstrategie, der Natur- und Biosphärenparkstrategien, dem Aktionsplan Neobiota, der Moorstrategie Österreich 2023+ oder der Ziele von internationalen Naturschutzübereinkommen (Bonner Konvention, Berner Konvention, Ramsar-Übereinkommen) geleistet werden soll.• Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von schützenswerten Lebensräumen und Arten oder zu sonstigen biodiversitätsrelevanten Themen stehen.• Management und Entwicklung von Schutzgebieten sowie Grundlagenarbeiten hierzu.
---------------	---

Fördergegenstände

FG-Nummer:	1
Bezeichnung:	Pläne und Studien zu Naturschutzthemen: Bewirtschaftungspläne, Managementpläne, Entwicklungskonzepte
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Pläne und Studien zu Naturschutzthemen: Bewirtschaftungspläne, Naturschutzpläne für Land- und ForstwirtInnen, Managementpläne, Landschaftspflegepläne, Entwicklungskonzepte
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	2
Bezeichnung:	Pläne und Studien zu Naturschutzthemen: Monitoring, Studien, Konzepte, Grundlagenerhebungen
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Pläne und Studien zu Naturschutzthemen: Monitoring, Studien, Konzepte, Grundlagenerhebungen zu biodiversitätsrelevanten Themen
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	4
Bezeichnung:	Betreuungstätigkeit zu Naturschutzthemen: sonstiges Gebietsmanagement
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Betreuungstätigkeit zu Naturschutzthemen: sonstiges Gebietsmanagement
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
FG-Nummer:	7
Bezeichnung:	Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Bewusstseinsbildende Veranstaltungen
Langtext gemäß Rechtsgrundlage:	Bewusstseinsbildung zu Naturschutzthemen: Bewusstseinsbildende Veranstaltungen (z.B. Workshops, Tagungen, Seminare, Informationsveranstaltungen, Geländebegehungen, geführte Wanderungen)
Nähere Beschreibung des Fördergegenstandes:	
Beispiele:	
Förderwerber	
Förderwerber:	Gebietskörperschaft <ul style="list-style-type: none"> - Bund - Gemeinde - Land Sonstiger Förderwerber <ul style="list-style-type: none"> - im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften - Juristische Personen - natürliche Person - Personenvereinigungen
Zusätzliche Information:	
Fördervoraussetzungen	

Fördervoraussetzungen: • 4.4.1 Das Projekt steht im Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien gemäß Pkt. 4.1.

Es sind keine zusätzlichen Fördervoraussetzungen vorhanden.

Auflagen

Auflagen:

- 4.5.4 Die Auflagen der Punkte 4.5.1 bis 4.5.2 gelten ebenso für Personal einer förderwerbenden Person oder einer beauftragten Einrichtung, die unter Punkt 4.4.3 fallen.
- § 14 GSP-AV Mitteilungspflichten
- § 72 GSP-AV Behalteverpflichtung (Dauerhaftigkeit von Investitionen)
- § 71 GSP-AV Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge
- § 75 GSP-AV Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)
- § 74 GSP-AV Gendergerechte Sprache
- § 76 GSP-AV Gesonderte Buchführung
- § 17 GSP-AV Duldungs- und Mitwirkungspflichten (Evaluierungs- und Monitoringdaten)
- § 16 GSP-AV Aufbewahrungspflichten

Keine auftragspezifischen Auflagen vorhanden.

Förderfähige Kosten

Kostenarten: Für alle Fördergegenstände: Sach- und Personalkosten sowie begleitende, projektbezogene Investitionen im untergeordneten Ausmaß.

Nicht-förderfähige Kosten:

Zusätzliche Information:

Unter- und Obergrenze:

Art und Ausmaß

Fördersätze

Fördersätze: 4.7.1 Zuschuss zu den förderfähigen Personal-, Sach- und Investitionskosten im folgenden Ausmaß: 100 % der förderfähigen Kosten für alle Fördergegenstände [Gemeinkosten des Förderwerbers können ausschließlich mit einem Pauschalsatz von 15% der verrechneten Personalkosten gefördert werden (personalkostenbezogene Sachkostenpauschale)].

Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Zeitpunkt der Kostenanerkennung: Frühestmöglicher Zeitpunkt zur Kostenanerkennung ist das Datum des Einreichens des Förderantrags. Es gelten die Vorgaben gemäß § 69 GSP-AV (GAP Strategieplan-Anwendungsverordnung).

Berücksichtigung von Einnahmen

Berücksichtigung von Einnahmen: § 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Zusätzliche Information: § 70 GSP-AV: Während der Umsetzung des Projekts und bei nicht wettbewerbsrelevanten Projekten im Zeitraum der Behalteverpflichtung erzielte Nettoeinnahmen führen nicht zu einer Kürzung der Förderung, solange die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung die Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigt.

Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien finden Sie [hier](#)